

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Zweite Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina**

**vom 17.10.2007**

### **Absatz 1**

1.  
In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen:

„Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der jährlichen Präsenzwoche angeboten.“

2.  
§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase.“

3.  
§ 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 8 Seiten zu verfassen.“

4.  
§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points.“

5.  
In § 8 Absatz 4 wird der Unterpunkt 3, Teil „6 ECTS-Punkte“ wie folgt geändert:

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung

6.  
§ 8 Absatz 5 erhält folgende neue (tabellarische) Fassung:

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

Module	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)	angebotene ETCS-Punkte, gesamt und anteilig	Semesterzuordnung	Leistungsnachweise
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	1. und 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS)</li> <li>• Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS)</li> <li>• Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten und ein mündliches Referat (9 ECTS)</li> </ul>
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	1. und 2. Semester	
Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	2. und 3. Semester	
Wahlmodul 1 (Kultur, Politik und Recht)	-	3	1. und 2. Semester	
Wahlmodul 2 (Kultur und Managerial Skills)	-	3	2. und 3. Semester	
Praxisphase	9	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Masterprüfung	6	6	4. Semester	45 Minuten
<b>Punktzahl insgesamt:</b>	60	90		

7.

§ 8 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“).“

8.

Es wird folgender neuer § 9 eingefügt, alle nachstehenden Paragraphen verändern sich um jeweils eine Ziffer:

„(1) Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 8 Abs.5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

(2) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen in Höhe von 30 ECTS-Punkten voraus.“

9.

In § 10 (vorher § 9) Absatz 2 wird folgender Satz neu angefügt:

„Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.“

10.

In § 11 (vorher 10) wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.“

11.

§ 14 (vorher § 13) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt oder Lehrende, die gemäß § 48 BbGHG dem wissenschaftlichen Personal

angehören und über entsprechende Sachkunde verfügen. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.“

12.

§ 15 (vorher § 14) erhält folgende neue Fassung:

Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen:

- mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 8 Abs. 5 getroffenen Regelungen.
- Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss Ihres Studiums 90 ECTS-Punkte zu erwerben, haben bei der Anmeldung zur Masterarbeit insgesamt mindestens 27 ECTS nachzuweisen, entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 5.

13.

§ 17 (vorher § 16) Absatz 1 und Absatz 2 bekommen folgende neue Fassung:

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 15 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

14.

§ 18 (vorher § 17) Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 bekommen folgende neue Fassungen:

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus den Themenbereichen der Zentralmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und zum

anderen aus 2 Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

15.

Es wird folgender § 20 neu eingefügt, alle nachstehenden Paragraphen verändern sich um jeweils eine Ziffer:

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 3 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 8 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. Studierende, die unter Auflagen zugelassen wurden, bis zum Studienabschluss weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben diese zusätzlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie in § 8 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

16.

§ 23 (vorher § 21) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen
- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt

## **Absatz 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.